

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 22. Mai 2007 in der Fassung vom 23. November 2010

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1 S. 3, 34, 38 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Balingen am 24.05.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 22.05.2007, zuletzt geändert am 23.11.2010, beschlossen:

Artikel 1

Änderung

1. § 2 Abs. 1 Ziffer 1.3 erhält folgende Fassung:

Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, <i>dörflichen Wohngebieten</i> und Mischgebieten	14 m,
bei nur einseitiger Bebaubarkeit	8 m,

2. § 2 Abs. 1 Ziffer 1.4 erhält folgende Fassung:

<i>urbanen Gebieten</i> , Kerngebieten, Gewerbegebieten und anderen als den in Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Sondergebieten	18 m,
bei nur einseitiger Bebaubarkeit	12,5 m;

3. § 2 Abs. 4 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung und des Anschlusses der Straßen, Wege und Plätze an bestehende öffentliche Straßen, Wege oder Plätze durch Einmündungen oder Kreuzungen *unter Einschluss von Kreisverkehren, auch wenn die Kreisverkehrsanlagen selbstständige Verkehrsanlagen darstellen,*

4. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. *Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Ist*

im Einzelfall eine größere Geschoszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung.

5. Nach § 8 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

Die Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben der Zahl der Vollgeschosse auch eine Baumassenzahl und/oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.

6. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Weist der Bebauungsplan *keine* Zahl der Vollgeschosse, *aber* eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

7. Nach § 9 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

Die Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben einer Baumassenzahl auch die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.

8. § 10 Abs. 1 Buchstabe a) Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

in *Kleinsiedlungsgebieten, Ferienhausgebieten, Wochenendhausgebieten*, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten, *dörflichen Wohngebieten*, Mischgebieten, *urbanen Gebieten* sowie *Kerngebieten* durch 2,8

9. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Grundstücke, die durch weitere Wohnwege erschlossen werden.

10. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Beitragsschuldner *bzw. Schuldner der Vorauszahlung* ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, den 24.05.2022

Helmut Reitemann

Oberbürgermeister